

Hallenordnung

für die Benutzung der 2-fach-Sporthalle der Stadt Würth a. Main

(Hallenordnung zur 2-fach-Sporthalle – SH/HO –)

vom 24.07.2008

Aufgrund von Art. 21 und 22 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main – nachfolgend Stadt genannt - folgende Hallenordnung:

Nr. 1 Gegenstand; Öffentliche Einrichtung

¹Die Stadt betreibt und unterhält eine 2-fach-Sporthalle als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit der Benutzer dient.

Nr. 2 Benutzungsrecht

(1) ¹Die 2-fach-Sporthalle steht während der öffentlichen Betriebszeiten jedermann mit gültiger Belegungs-
buchung für wiederkehrende Nutzungen bzw. mit gültigem Mietvertrag für einmalige Nutzungen zur zweck-
entsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Hallenordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vor-
schriften zur Verfügung. ²Die Belegungsbuchung bzw. der Mietvertrag sind dem Hallenhausmeister auf Ver-
langen vorzuzeigen.

(2) ¹Soweit die Mietgegenstände für einmalige Nutzungen (= Nutzungen außerhalb des Sportunterrichts, des
Trainings- bzw. Übungsbetriebs oder von Rundenspielen) in Anspruch genommen werden sollen, ist der
Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit der Stadt erforderlich. ²Für wiederkehrende Nutzungen ge-
nügt eine von der Stadt bestätigte Belegungsbuchung.

(3) ¹In der Sporthalle (Einheit 1 und 2) sind ausschließlich sportliche Nutzungen zulässig. Der Speisesaal,
die Küche, das Getränkelager und der Mehrzweckraum der Offenen Ganztageschule stehen sowohl als
Ergänzungsräume für sportliche Veranstaltungen als auch - unabhängig von sportlichen Nutzungen der
Sporthalle (Einheit 1 und 2) - für eigenständige kulturelle Veranstaltungen der Vereine und Verbände, nicht
jedoch für rein private Veranstaltungen zur Verfügung.

(4) ¹Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung der 2-fach-Sporthalle nur zusammen mit
einer geeigneten Begleitperson (u.a. Sportlehrer oder Übungsleiter) gestattet. ²Gleiches gilt für Personen mit
körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch der 2-fach-Sporthalle einer Auf-
sicht bedürfen.

(5) ¹Der Konditionsraum darf wegen der dort bestehenden erhöhten Unfallgefahr nur unter Aufsicht eines
verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden. ²Einzelpersonen ist die Benutzung nicht
gestattet.

(6) ¹Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt
innerhalb der 2-fach-Sporthalle Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder
gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

Nr. 3 Benutzung durch geschlossene Gruppen

(1) ¹Diese Hallenordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Schulklassen und sonstige
geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass für jede Benutzung eine verantwortliche Aufsichts-
person (Sportlehrer oder Übungsleiter) zu bestellen und dem Hausmeister zu benennen ist. ²Diese Auf-
sichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie die besonderen An-
ordnungen der Stadt, insbesondere des Hausmeisters, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt

daneben unberührt. ³Die Aufsichtsperson betritt als erste die 2-fach-Sporthalle und verlässt sie als letzte Person, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der 2-fach-Sporthalle überzeugt und den Belegungsnachweis (s. Nr. 12) ausgefüllt und unterschrieben hat.

(2) ¹Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.

Nr. 4 Betriebszeiten

(1) ¹Die Betriebs(Öffnungs-)zeiten der 2-fach-Sporthalle werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich der 2-fach-Sporthalle bekannt gemacht. ²Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der 2-fach-Sporthalle aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) ¹Die 2-fach-Sporthalle kann frühestens eine viertel Stunde vor dem Beginn der gebuchten Belegungszeit betreten werden. ²Spätestens eine halbe Stunde nach dem Ende der gebuchten Belegungszeit muss die 2-fach-Sporthalle wieder verlassen sein.

(3) ¹Die Benutzung der Tiefgarage ist aus Lärmschutzgründen nur bis 22.30 Uhr, sonntags nur bis 20.30 Uhr gestattet. ²Ab diesem Zeitpunkt wird vom Hausmeister das Rolltor geschlossen.

Nr. 5 Hallenzugang

(1) ¹Die Hallenzugangskontrolle erfolgt mittels EDV-gestützter Kennkarten (elektronische Schlüssel), die an die verantwortliche Begleit- bzw. Aufsichtsperson herausgegeben werden.

(2) ¹Während der gebuchten Belegungszeiten zuzüglich einer viertel Stunde davor und einer halben Stunde danach können mit dieser Karte über den Kartenleser die Eingangstüre und alle gebuchten Haupt- und Nebenräume geöffnet und verschlossen werden. ²Diese Arbeiten dürfen nur von den verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen wahrgenommen werden.

(3) ¹Die Notausgänge können von innen jederzeit geöffnet werden. ²Die verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen haben Sorge dafür zu tragen, dass die Notausgangstüren nur in Notfällen benutzt werden.

(4) ¹Die Notausgänge und die Rettungs- und Fluchtwege sind von Gegenständen freizuhalten.

Nr. 6 Brandschutzordnung

¹Die Brandschutzordnung ist von den verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen zu lesen und unterschrieben zu bestätigen. ²Die Benutzer sind durch den Brandschutzbeauftragten der Stadt jährlich vor Beginn des Betriebsjahres in die Inhalte der Brandschutzordnung einzuweisen.

Nr. 7 Bekleidung

(1) ¹Die Benutzung der Sporthalle (Einheit 1 + 2) ist nur in allgemein üblicher Sportkleidung gestattet. ²Der hochwertige Hallensportboden und die zwischen den Umkleiden und der Halle liegenden Turnschuhgänge dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. ³Die Sportschuhe dürfen erst in den Umkleiden angezogen werden. ⁴Die mitgebrachten Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen auszuziehen.

(2) ¹Verstöße haben zwingend den Verweis aus der 2-fach-Sporthalle bzw. die Verweigerung des Zutritts zur 2-fach-Sporthalle durch den Hausmeister zur Folge.

Nr. 8 Verhalten

(1) ¹Die Benutzer haben auf die Bedürfnisse der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. ²Insbesondere haben sich

die Benutzer so zu verhalten, dass kein anderer Mitbenutzer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) ¹Die Räume und Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. ²Die Umkleiden und Duschräume sind sauber zu halten. ³Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verlust verpflichten zum Schadensersatz.

(3) ¹Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Verwendung von Klebe- und Haftmitteln (Harz usw.),
- b) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- c) Rauchen und Kaugummiabwurf in allen Räumen,
- d) Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren,
- e) Umkleiden außerhalb der Umkleide- und Sportlehrerräume,
- f) Ballspiele außerhalb der Sporthalle (Einheit 1 + 2),
- g) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen) außerhalb der Umkleideräume,
- h) Liegenlassen von Wertsachen in den Umkleiden,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.

(4) ¹Speisen dürfen nur im Speisesaal bzw. im Mehrzweckraum der Offenen Ganztagessschule eingenommen werden. ²Bei Sportveranstaltungen dürfen sie ausnahmsweise auch auf die Tribüne mitgenommen und dort eingenommen werden.

Nr. 9 Sportgeräte

(1) ¹Um die Sicherheit zu gewährleisten, beobachten und überprüfen die verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen die Sportgeräte laufend.

(2) ¹Beschädigungen oder auftretende Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. ²Die Schäden sind im Belegungsprotokoll nach Nr. 12 festzuhalten. ³Dabei sind Ursache und Verursacher anzugeben.

(3) ¹Die Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung von den verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen stets zu überprüfen. ²Diese sind auch für die Aus- und Rückgabe der Sportgeräte verantwortlich.

(4) ¹Der Auf- und Abbau der Sportgeräte hat jeweils unter Anleitung der verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen zu erfolgen.

(5) ¹Bälle dürfen nur im sauberen Zustand verwendet werden. ²Die Verwendung von Bällen, die im Freien benutzt wurden, ist unzulässig.

(6) ¹Um den Trennvorhang und die Decke zu schonen, ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, Bälle an die Decke und den Trennvorhang zu schießen oder zu werfen.

(7) ¹Sportgeräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend, d.h. sachgemäß verwendet werden. ²Für die sachgerechte Verwendung der Sport-, Turn- und Kleingeräte sind die Begleit- bzw. Aufsichtspersonen verantwortlich.

(8) ¹Nach Gebrauch und Abbau werden die Sportgeräte unverzüglich an ihre Aufbewahrungsstellen in den Geräteräumen zurückgebracht.

Nr. 10 Technik, Regieraum

(1) ¹Die Bedientableaus für Beleuchtung und Heizung, die ELA-Anlage mit Lautsprechereinrichtungen, der Trennvorhang und die Ballfangnetze sowie sämtliche technische Anlagen innerhalb und außerhalb des Re-

gieraumes bedient der Hausmeister oder nach entsprechender Einweisung autorisierte Personen. ²Jugendlichen und Kindern ist die Bedienung untersagt.

(2) ¹Das Betreten des Regieraumes ist nur dem Hausmeister oder autorisierten Personen gestattet.

(3) ¹Nach Beendigung der Benutzung haben die verantwortlichen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Räumlichkeiten wieder verschlossen sind.

Nr. 11 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss, Hausrecht

(1) ¹Der Hausmeister hat für die Sicherheit der Benutzer und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) ¹Personen, die gegen die in Nr. 8 dieser Hallenordnung niedergelegten Verhaltensregelungen oder gegen andere Bestimmungen dieser Hallenordnung, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der 2-fach-Sporthalle verwiesen werden; bereits entrichtete Mietpreise werden nicht erstattet.

(3) ¹Der Hausmeister übt das Hausrecht in der 2-fach-Sporthalle aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus der 2-fach-Sporthalle nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

Nr. 12 Belegungsnachweis

¹Die jeweils verantwortliche Begleit- bzw. Aufsichtsperson bestätigt die Nutzung der 2-fach-Sporthalle sowie alle damit zusammenhängenden besonderen Vorkommnisse (z.B. festgestellte Mängel, Unfälle) durch Eintragung in den dazu im 1. Hilfe-/Sportlehrerraum aufliegenden Belegungsnachweis.

Nr. 13 Haftung

(1) ¹Die Benutzung der 2-fach-Sporthalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt und des Hausmeisters zu beachten hat.

(2) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der 2-fach-Sporthalle ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) ¹Den Benutzern wird in diesem Zusammenhang der Abschluss einer entsprechenden und ausreichenden Versicherung empfohlen.

Nr. 14 Ergänzende Bestimmungen

¹Soweit in dieser Hallenordnung nichts bzw. nicht Gegenteiliges geregelt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Nutzungs-, Vermietungs- und Mietpreiskonzepts, insbesondere die Belegungs- und Nutzungsbedingungen.

Nr. 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Hallenordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Würth a. Main, den 24.07.2008

.....
Dotzel, 1. Bürgermeister